

MÜLLABFUHR UND ABWASSERENTSORGUNG SIND KEINE HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN

Gericht/Az:	FG Münster, Urteil vom 24.02.2022 6 K 1946/21 E
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35a Abs. 2 EStG

Müllentsorgungs- und Abwassergebühren fallen nicht unter die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG. Nach der Intention des Gesetzgebers sollten (nur) typische hauswirtschaftliche Arbeiten begünstigt werden, wobei deren Erledigung durch Dritte zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gefördert werden sollte. Nicht gefördert werden sollten dagegen solche Dienstleistungen, die regelmäßig nicht von Haushaltsangehörigen erledigt werden.

Praxishinweis

1. Das Revisionsverfahren ist unter dem Az. VI R 8/22 vor dem BFH anhängig.
2. Nach der Verwaltungsauffassung ist die Müllabfuhr nicht nach § 35a EStG begünstigt, weil die Entsorgung im Vordergrund steht¹. Entsorgungsleistungen sind begünstigt, wenn sie eine Nebenleistung zu einer Handwerkerleistung oder haushaltsnahen Dienstleistung darstellen (z. B. Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades, Grünschnitt bei Gartenpflege)².
3. Bei der Abwasserentsorgung ist die Verwaltung der Ansicht, dass nur die Wartung und Reinigung innerhalb des Haushalts begünstigt sein kann³.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I S. 1213, Anlage 1 Stichwort Müllabfuhr.
² BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I S. 1213, Anlage 1 Stichwort Entsorgungsleistungen.
³ BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I S. 1213, Anlage 1 Stichwort Abwasserentsorgung.